

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb der Grünfläche (Bezirkssportanlage) in einem 40,00 m breiten Streifen entlang der Suitbertstraße sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG bauliche Anlagen für sportliche Zwecke und ein Wohngebäude für den Platzwart in I-III-geschossiger Bauweise mit einer Geschoßflächenzahl GFZ max. 0,1 als Ausnahme zulässig.